

unterstehen, zur Durchführung der §§ 15 und 16 der Verprdnung folgendes bestimmt:

## I.

**Leihverkehr**

## § 1

**Grundsätze**

(1) Der Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen dient ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung sowie ihrer Erschließung für breite Bevölkerungskreise in der Deutschen Demokratischen Republik und im Ausland. Die Museen der Deutschen Demokratischen Republik fördern mit dem Leihverkehr eine wichtige Form des Kulturaustausches innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, zwischen den Staaten und Völkern sowie mit internationalen Organisationen.

(2) Der Leihverkehr der Museen, die den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik bewahren, ist auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und anderer dafür geltender Rechtsvorschriften — der internationale Leihverkehr auch unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört — durch Leihverträge zu gestalten, die unter Beachtung der politischen, kulturellen und wissenschaftlichen, restauratorischen und konservatorischen, ökonomischen, rechtlichen und sicherheitsmäßigen Erfordernisse abzuschließen und zu erfüllen sind.

## § 2

**Entscheidungen über den Leihverkehr**

(1) Der Leihverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Direktoren der Museen zu organisieren. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den Abschluß von Leihverträgen.

(2) Der Abschluß, die Änderung und die vorzeitige Beendigung von Leihverträgen im internationalen Leihverkehr bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ministers bzw. des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Museum untersteht.<sup>2</sup>

(3) Der Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 2 ist vom Direktor des Museums schriftlich unter Nachweis der politischen und wissenschaftlichen Zielstellung und Erfordernisse sowie unter Beifügung des Vertragsentwurfes zu stellen.

(4) Die Genehmigung zum Abschluß eines Leihvertrages kann von der Vorlage eines Fachgutachtens über die Wahrung der Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 2 abhängig gemacht oder mit einer Auflage verbunden werden. Der Direktor ist beim Abschluß des Vertrages, seiner Erfüllung oder Änderung an den Inhalt und Umfang der Genehmigung und an erteilte Auflagen gebunden.

(5) Sind für den Abschluß von Leihverträgen Sonderregelungen erforderlich, entscheiden darüber die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Museen unterstehen.

## § 3

**Rechte und Pflichten aus dem Leihvertrag**

(1) Mit dem Abschluß eines Leihvertrages verpflichtet sich der Leihgeber, dem Leihnehmer das Vertragsobjekt (Leihgabe) zu den vereinbarten Bedingungen für die vereinbarte Leih-

frist zum vorgesehenen Zweck, insbesondere zur Ausstellung, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Herstellung von Reproduktionen oder zur Restaurierung, zu überlassen und in einem dafür geeigneten Zustand zu übergeben.

(2) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden, sie vor Mißbrauch, Schaden und Verlust zu schützen und zum vereinbarten Termin dem Leihgeber zurückzugeben.

## § 4

**Inhalt des Leihvertrages**

Im Leihvertrag sind die erforderlichen Angaben über die Leihgabe und die Leihbedingungen festzuhalten, insbesondere über

- den Leihgeber,
- den Leihnehmer,
- die Anzahl, die Bezeichnung und die Inventarnummern der Leihgaben,
- den Erhaltungszustand der Leihgabe,
- die Leihfrist,
- den Wert der Leihgabe,
- die Übergabebedingungen und die Gefahrtragung,
- den Zweck des Leihvertrages,
- die Befugnisse des Leihnehmers entsprechend dem Vertragszweck,
- die Kosten bei der Erfüllung des Vertrages,
- die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung,
- die Versicherung der Leihgabe und sonstige Sicherheitsleistungen,
- die Sicherheitsmaßnahmen und Behandlungsvorschriften für die Leihgabe,
- die Transportmodalitäten,
- die Pflichten bei drohenden oder eingetretenen Vertragsstörungen oder Schadensfällen,
- die Bedingungen für eine vorzeitige Vertragsbeendigung (Kündigung, Rücktritt!),
- die Klärung von Streitigkeiten aus dem Vertrag und die Rechtsanwendung.

## § 5

**Form des Leihvertrages**

Der Leihvertrag ist schriftlich abzuschließen.

## § 6

**Verantwortlichkeit**

(1) Der Leihnehmer ist im Rahmen der Rechtsvorschriften<sup>3</sup> für jeden Schaden verantwortlich, der an einer Leihgabe während ihrer Abwesenheit vom ständigen Standort entsteht. Bei Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, umfaßt die Verantwortlichkeit auch Schäden, die durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurden; in diesen Fällen ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz wird von den Bedingungen der Versicherung des Leihnehmers nicht berührt.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

— Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1915 (GBl. I Nr. 91 S. 455),  
 — Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBl. I Nr. 7 S. 109),  
 — Gesetz vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - (GBl. I Nr. 5 S. 61).

<sup>2</sup> Die geltenden zollrechtlichen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.